

08. Juli 1999/UK

Infobrief 32/99

## **Banken AGB; Pfändungskosten; fehlende Kontodeckung; Lastschriftverfahren**

### ***Urteil des BGH zur Unwirksamkeit von AGB Klauseln die ein Entgelt für die Bearbeitung von Kontopfändungen vorsehen***

Nach dem Urteil des BGH vom 18.5.1999 (XI ZR 219/98 vgl. im Volltext in FIS Money Advice unter [www.iff-hamburg.de](http://www.iff-hamburg.de) bzw. [www.money-advice.de](http://www.money-advice.de) ) verstoßen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein Entgelt gefordert wird, gegen § 9 AGBG.

Die beklagte Sparkasse verwendet gegenüber ihren Kunden Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Teil 7 des Preisverzeichnisses "Dienstleistungen" unter der Überschrift "Sonstige Preise und Provisionen" u.a. folgende Klauseln enthalten:  
*"Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen: 30,00 DM pro Pfändung, einmalige Belastung kurzfristig nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anschließende Überwachung pro angefangene 30 Kalendertage: 20,00 DM, erstmals nach Ablauf der ersten 30 Kalendertage zu belasten"*

Der BGH hat seine Entscheidung für die Unwirksamkeit dieser Klausel wie folgt begründet:

#### **Inhaltskontrolle gem. § 8 AGBG möglich**

Die angegriffenen Klauseln enthalten sogenannte "Preisnebenabreden", die nicht Preise für Haupt- oder Nebenleistungen für den Kontoinhaber festlegen, sondern Entgelte für Tätigkeiten, die die Bank auf Verlangen von Pfändungsgläubigern des Kontoinhabers vornehme. Als Preisnebenabreden sind die Klauseln kontrollfähig, da sie von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen enthalten (§ 8 AGBG). Nach dispositivem Gesetzesrecht kann danach die Bank für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen von ihren Kunden keine Gebühren verlangen. Die Abgabe der Drittschuldnererklärung erfolgt nicht im Interesse der Kunden, sondern in dem des Pfändungsgläubigers und im eigenen Interesse der Bank. Nach § 840 Abs. 1 ZPO trifft die Bank als Drittschuldnerin nämlich bei Meidung der Schadensersatzhaftung aus § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO die nicht einklagbare Obliegenheit, dem Pfändungsgläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses zu erklären, ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei. Auch die Überwachung von Pfändungsmaßnahmen erfolgt nicht auf rechtsgeschäftlicher Grundlage zum Kunden, sondern

liegt ausschließlich im eigenen Interesse der Bank, da sie auf die gepfändete Forderung mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Pfändungsgläubiger leisten kann.

### **Unangemessene Benachteiligung nach § 9 AGBG**

Der danach eröffneten Inhaltskontrolle halten die streitigen Preisklauseln nicht stand, da sie mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung nicht vereinbar sind und die betroffenen Kunden in unangemessener Weise benachteiligten (§ 9 Abs. 1 und 2 AGBG). Mit der Bearbeitung der gegen ihre Kunden gerichteten Pfändungsmaßnahmen erfüllt die Bank eine Pflicht, die ihr der Gesetzgeber auferlegt hat. Die Kunden der Bank haben ja gerade an der Drittschuldnererklärung, die die Bank zur Vermeidung der Schadensersatzhaftung nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO ausschließlich im eigenen Interesse abgibt, kein Interesse und ziehen daraus auch keinen Nutzen. Dennoch wertet die Bank die Drittschuldnererklärung, die damit zusammenhängenden Vorarbeiten und die ausschließlich im eigenen Interesse liegende Überwachung von Pfändungsmaßnahmen mit ihrer Preisklausel als entgeltspflichtige Dienstleistung für ihre Kunden. Die angegriffenen Preisklauseln weichen damit von dem Grundsatz ab, daß jedermann Aufwendungen für die Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen als Teil seiner Gemeinkosten selbst zu tragen hat. Dieser Grundsatz gehört nach Auffassung des BGH als Ausdruck des Gerechtigkeitsgebots zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung. Die Abwälzung eines Teils der Gemeinkosten der Beklagten benachteiligt damit die von Vollstreckungsmaßnahmen betroffenen Kunden insgesamt auch unangemessen im Sinne des § 9 I AGBG.

### **Stellungnahme**

Das Urteil des BGH bestätigt in vollem Umfang die rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen, wobei die tragenden Gründe sich bereits im erstinstanzlichen, in der VuR veröffentlichten Urteil (VuR 1997, 424 ff.) finden. Insbesondere hat der BGH noch einmal (entgegen der von ihm zitierten Mindermeinung in der bankrechtlichen Literatur – vgl. z.B. Früh WM 1998, 63) bestätigt, daß eine Klausel die ein "Entgelt" bestimmt im Kern nicht schon deswegen gem. § 8 AGBG aus der rechtlichen Überprüfung herausfalle, weil sie allein wegen ihrer Bezeichnung als "Entgelt" tatsächlich auch eine "Leistung" für den Vertragspartner sei. Die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfolgt nicht auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, sondern auf einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung der Bank (vgl. § 840 ZPO; in diesem Sinne auch Palandt/Heinrichs, § 8 AGBG Rn. 5a). Zu Recht hat dieser Umstand den BGH dann auch dazu geführt, in der "Entgeltverpflichtung" einen Verstoß gegen die wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gem. § 9 II Nr. 1 AGBG zu sehen und damit, mangels entgegenstehender Ausnahmegründe, eine unangemessene Benachteiligung des Kunden gem. § 9 I AGBG als indiziert anzunehmen. Mit diesem Urteil setzt im übrigen der 11. BGH-Senat seine Rechtsprechung fort, die bereits die Überwälzung von Kosten für die Nichtausführung von Daueraufträgen und Überweisungen sowie für die Scheck- und Lastschriftrückgabe als "Entgelte" in den Allgemeinen Geschäftsbedingung wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG mit der Begründung für unwirksam erklärt hat, daß hier die Bank ausschließlich im eigenen Interesse tätig wird und damit keine entgeltliche vertragliche Leistung erbracht wird (vgl. BGH WM 1997, 2298, s. FIS Money Advice).

### **Rechtswidrige Umgehung der BGH Rechtsprechung durch neue Klauseln für das Lastschriftverfahren**

In jüngster Zeit läßt sich jedoch gegen diese sich verfestigende, kundenfreundliche Rechtsprechung eine Reaktion verschiedener Banken feststellen, die die genannten Urteile des BGH ganz offen zu umgehen versuchen, indem die bisherigen "Gebühren" oder "Entgelte" in den AGB nun als pauschalierter "Schadensersatzanspruch" deklariert werden. Dies wird von z.B. von der Dresdner Bank und von einzelnen Sparkassen berichtet in Bezug auf die Rückgabe von Lastschriften (s. FR vom 9.3.99, S. 18). Offenbar gehen die Kreditinstitute davon aus, daß der Kontoinhaber gegen eine vertragliche Pflicht verstoße, wenn sein Konto bei Eingang der Lastschrift nicht gedeckt ist. Dem kann nicht zugestimmt werden. Beim Lastschriftverfahren im Form des **Abbuchungsauftrages** besteht zwar eine Nebenpflicht der Schuldnerbank gegenüber dem Schuldner auf die Nichteinlösung einer Lastschrift hinzuweisen (BGH WM 1980, 450). Eine allgemeine (Neben)Pflicht des Schuldners aus dem Girovertrag, stets und in jedem Falle eine ausreichende Deckung seines Kontos zu gewährleisten, gibt es nicht und kann es sinnvollerweise auch nicht geben, da anderenfalls selbst bei nicht vom Kontoinhaber induzierten Fehlanweisungen eine Schadensersatzpflicht drohen würde. Noch deutlicher läßt sich eine Schadensersatzpflicht aus positiver Vertragsverletzung mangels eines entsprechenden Vertragsverhältnisses bei der in aller Regel vorliegenden **Einziehungsermächtigung** verneinen: unbestritten ist die dogmatische Konstruktion hier so, daß ein Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen der Gläubiger- und der Schuldnerbank (geregelt im Abkommen über den Lastschriftverkehr – LSA) vorliegt, im Moment der Lastschriftausführung aber noch nicht zwischen der Schuldnerbank und dem Schuldner. Die Verfügung der Schuldnerbank erfolgt hier rechtlich zunächst als "Verfügung einen Nichtberechtigten" und dem Schuldner steht bekanntlich deswegen eine Widerspruchsmöglichkeit zu. Ohne eine entsprechende vertragliche Weisung durch den Schuldner liegt aber bei mangelnder Kontodeckung auch keine vertragsverletzende Handlung vor, die zu der Nichtausführung der Lastschrift geführt hat und als ein Schadensersatz auslösendes Verhalten des Schuldners angesehen werden könnte. Damit entbehrt das Umgehungsmanöver der Banken bei der Erhebung von Gebühren für nicht ausgeführte Lastschriften in ihren AGB als "Schadensersatz" schon aus dem Grund jeder Rechtfertigung, weil ein vertraglicher Schadensersatzanspruch hier gar nicht in Betracht kommt.